Prüfungsordnung

Berufsprüfung für Berufsfeuerwehrmann/ Berufsfeuerwehrfrau

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1. Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Ein Berufsfeuerwehrmann/eine Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis gewährleistet selbstständig, im Team und in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten die Sicherheit für Menschen und Tiere, welche sich in einer Krisen- oder Risikosituation befinden, sowie für Umwelt und Sachwerte. Er/sie handelt nach der Devise: Retten – Halten – Schützen – Löschen – Folgeschäden verhindern.

Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin über die folgenden Kompetenzen verfügt:

Er/Sie ...
- ist den physischen und psychischen Belastungen gewachsen;
- stellt die eigene Sicherheit und die Sicherheit von beteiligten Personen in den Vordergrund;
- macht Situationsbeurteilungen und Einschätzungen aufgrund seines/ihres Wissens in Physik, Technik, Psychologie und seiner/ihrer Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen;
- leitet bei Unfällen, Erkrankungen und weiteren Notfällen die notwendigen Massnahmen ein, bis fachspezifische Hilfe eintrifft;
- rettet bei der allgemeinen Rettung, der Höhen- und Tiefenrettung, der Insekten-, Kleintier- und Grosstierrettung Personen, Tiere oder Sachwerte unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln und unter Beachtung besonderer Gefahren;
- übernimmt bei Brandereignissen die zugewiesenen Aufgaben, wendet Sicherheitsvorschriften an, handelt fachgerecht und hält sich an den Grundsatz: Retten, Halten, Schützen, Löschen;
- öffnet Verkehrs- und Rettungsachsen oder verschafft sich Zugang für die technische Hilfeleistung bei der Strassenrettung, Eisenbahn- und Strassenbahnrettung;
- setzt Einsatzfahrzeuge und Geräte selbstständig und korrekt ein und führt Feuerwehrfahrzeuge auf normalen und dringlichen Dienstfahrten;
- übernimmt bei ABC-Ereignissen die zugewiesene Aufgabe, leitet die notwendigen Massnahmen ein und beachtet die Sicherheitsvorschriften.

Die detaillierten Handlungskompetenzen sind in der Wegleitung beschrieben.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF)
- Schweizerischer Feuerwehrverband (SFV)
- Verband Personal Öffentlicher Dienste (VPOD)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. Organisation

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen und wird durch die Delegiertenversammlung der Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.13 Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
1 Vertreter oder 1 Vertreterin VSBF, der (die) gleichzeitig Präsident oder Präsidentin der Prüfungskommission ist;
1 Vertreter oder 1 Vertreterin SFV;
1 Vertreter oder 1 Vertreterin VPOD;
8 Personen aus den verschiedenen Berufsfeuerwehren;
davon sind mindestens 4 französischer oder italienischer Sprache.
Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Berufsfeuerwehren vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung der Trägerschaft gewählt.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission ...

a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;

b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;

c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;

d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;

g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;

i) behandelt Anträge und Beschwerden;

j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;

k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;

l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;

m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die Prüfungskommission kann die Geschäftsführung und administrative Aufgaben dem Sekretariat des SFV übertragen.

2.3 Öffentlichkeit/Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über ...

– die Prüfungsdaten

– die Prüfungsgebühr

– die Anmeldestelle

– die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;

b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Angabe der Prüfungssprache;

d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt;

b) die Fahrausweise C und D1 hat;

c) einen gültigen Ausweis über die erfolgreiche Ausbildung in BLS (Basic Life Support) gemäss Richtlinien SRC (Swiss Resuscitation Council) vorweisen kann;

d) in den vergangenen fünf Jahren das SLRG-Brevet 1 erworben hat oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist

und

e) den strukturierten Lehrgang erfolgreich absolviert hat, seit Beginn des Lehrgangs bei einer Berufsfeuerwehr Vollzeit angestellt ist sowie mindestens 1½ Jahre Praxis (inkl. Lehrgang) bei einer Berufsfeuerwehr nachweist

oder

f) alle während des strukturierten Lehrganges anfallenden Modulprüfungen im Verlauf der vergangenen drei Jahre erfolgreich absolviert hat bzw. entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigungen vorweisen kann, seit mindestens drei Jahren bei einer Feuerwehr Vollzeit angestellt ist und mindestens über drei Jahre Erfahrung in Erstausrückformationen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidierenden.

3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. Durchführung der Prüfung

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens neun Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis drei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;

b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;

c) Todesfall im engeren Umfeld.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht;

d) sich oder Beteiligte durch sein Handeln gefährdet.

4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.45 Die Expertin oder der Experte verwendet Checklisten mit definierten Kriterien. Die Kriterien sind den Kandidaten und Kandidatinnen bekannt.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5. Prüfungsteile und Anforderungen

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile (siehe Tabelle).

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

Prüfungsteile	Art der Prüfung				Zeit Total
	Theorie		Praxis		
	schriftlich	mündlich	einzeln	Team	
Arbeitssicherheit	0,25 h	0,75 h			1,00 h
Situationsbeurteilung	0,25 h			2,00 h	2,25 h
Präklinische Patientenversorgung; Rettung	0,50 h		1,75 h		2,25 h
Löschen	0,25 h		1,25 h		1,50 h
Technische Hilfe	0,25 h		1,75 h		2,00 h
Geräte, Material, Fahrzeuge	0,25 h		1,25 h		1,50 h
Gefahrgut	0,25 h		1,25 h		1,50 h
Total	2,00 h	0,75 h	7,25 h	2,00 h	12,00 h

6. Beurteilung und Notengebung

6.1 Beurteilung

6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.

6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.

6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.
Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;

b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8. Fachausweis, Titel und Verfahren

8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

– Berufsfeuerwehrmann mit eidgenössischem Fachausweis
Berufsfeuerwehrfrau mit eidgenössischem Fachausweis

– Sapeur-pompier professionnel avec brevet fédéral
Sapeuse-pompière professionnelle avec brevet fédéral

– Pompiere professionista con attestato federale
Pompiera professionista con attestato federale

Als englische Übersetzung wird «Professional Firefighter with Advanced Federal Certificate of Higher VET (Vocational Education and Training)» empfohlen.

8.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Fachausweises

8.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

9. Deckung der Prüfungskosten

9.1 Ansätze, Abrechnung

9.11 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

9.12 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9.13 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmungen

10.11 Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in einem Dienstverhältnis mit einer Berufsfeuerwehr stehen und die Berufs- oder Funktionsbezeichnung «Berufsfeuerwehrmann/Berufsfeuerwehrfrau» tragen, dürfen diesen Titel weiterhin benützen.

10.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

11. Erlass

Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren

Hanspeter Schnüriger, dipl. Bauing. ETH
Kdt Feuerwehr und Zivilschutz St. Gallen
Präsident

Schweizerischer Feuerwehrverband

Laurent Wehrli
Zentralpräsident

Schweizerischer Feuerwehrverband

Robert Schmidli
Geschäftsführer

Verband Personal Öffentlicher Dienste

Christine Goll
Präsidentin

Verband Personal Öffentlicher Dienste

Jorge Serra
Sekretär

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.
Bern, 22. Februar 2008

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Die Direktorin

Ursula Renold